

= Informationsschreiben Nr. 1

Das nachstehende Informationsschreiben wurde bereits im Februar 2008 erstellt und nun aufgrund der bis **November 2009** verfügbaren Informationen erweitert und ergänzt. Inhaltlich haben sich im Vergleich zur vorherigen Version keine substantiellen Änderungen ergeben. Allerdings haben wir versucht weitergehende Informationen zu geben, die bisher nicht angesprochen wurden, aber in der praktischen Anwendung von Interesse sein könnten.

+ Elektroschrottrichtlinie in Italien – kurzer Wegweiser +

Die EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik – Geräte („Waste Electrical and Electronic Equipment“ - kurz WEEE) wurde in Italien mit Gesetzesdekret vom 25. September 2007 umgesetzt. Mit der Umsetzung dieser Richtlinie sind eine Reihe von Auflagen für Hersteller von Elektrogeräten eingeführt worden. Die Qualifizierung als Hersteller betrifft laut Gesetzesdekret auch jene Rechtssubjekte, die Elektrogeräte in das italienische Staatsgebiet importieren, unabhängig davon, ob der Betrieb in Italien ansässig ist oder nicht. (z.B. Versandhandel).

Im folgenden nun eine kurze Aufstellung der wichtigsten Merkmale und der entsprechenden Pflichten:

1a) BEITRITT IN EIN KOLLEKTIVSYSTEM UND EINTRAGUNG IN DAS RAEE-REGISTER FÜR IN ITALIEN ANSÄSSIGE BETRIEBE

Der Hersteller oder der Importeur von Elektro- und Elektronikgeräten, der bereits seine Tätigkeit ausübt, musste bereits **innerhalb 18. Februar 2008** einem Kollektivsystem beitreten und sich anschließend bei der gebietszuständigen Handelskammer in das RAEE-Register eintragen.

Die „neuen“ Hersteller und somit alle jene die **ab sofort** mit der Herstellung oder dem Import dieser Geräte beginnen, können diese **nur nach erfolgtem Beitritt** bei einem Kollektivsystem und nach der Eintragung in das RAEE-Register **vermarkten**. Derzeit gibt es 15 Kollektivsysteme die sich wiederum im „centro di coordinamento RAEE“ zusammengeschlossen haben (<http://www.cdcaee.it>). Auf dieser Website finden Sie die nähere Informationen und Links zu den einzelnen Kollektivsystemen.

Nach erfolgtem Beitritt in eines der obengenannten Kollektivsysteme müssen die betroffenen Subjekte die Eintragung in das RAEE-Register der Handelskammer Bozen vornehmen, wobei folgende Ausgaben anfallen:

- Sekretariats-Gebühren in der Höhe von **Euro 30,00**;
- Stempelgebühren in der Höhe von **Euro 14,62**;

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

luis zuenggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuengg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214

= Kollektivsysteme

<http://www.cdcaee.it>

= Informationen der
Handelskammer Bozen

www.hk-cciaa.bz.it

Sektion Umwelt > Elektro-
und Elektronikaltgeräte

Genannte Beträge müssen wie folgt eingezahlt werden:

- auf das Postkontokorrent 251397, lautend auf die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen. Als Zahlungsgrund ist folgendes anzuführen: „*Eintragung RAEE-Register*“. Es sind dabei Erlagsscheine mit drei Abschnitten zu verwenden. Einer dieser Abschnitte ist, nach erfolgter Zahlung, dem Amt für Umweltschutz zuzusenden; oder
- auf das Kontokorrent der Sparkasse Bozen IBAN IT 92 G 06045 11619 000000000530, BIC CRBZ IT 2B 107. Als Zahlungsgrund ist folgendes anzuführen: „*Eintragung RAEE-Register*“.

Zusätzlich sind die Konzessionsabgaben in Höhe von **Euro 168,00** auf das Postkontokorrent Nr. 8003 zugunsten der "*Agenzia delle Entrate – Centro Operativo di Pescara* " einzuzahlen. Als Zahlungsgrund ist "*8617 - altri atti*" anzuführen. Einer dieser Abschnitte ist, nach erfolgter Zahlung, beim Amt für Umweltschutz einzureichen.

Anlässlich der Eintragung muss der Hersteller, sofern aus dem Tätigkeitscode nicht ausdrücklich seine Eigenschaft als Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten hervorgeht, auch den spezifischen Tätigkeitscode anführen, der ihn als solchen bezeichnet.

1b) BEITRITT IN EIN KOLLEKTIVSYSTEM UND EINTRAGUNG IN DAS RAEE-REGISTER FÜR BETRIEBE DIE NICHT IN ITALIEN ANSÄSSIG SIND (z.B. mittels der „direkten Registrierung“ laut Art. 35-ter des MwSt-Gesetzes, oder mittels eines Fiskalvertreters)

Laut genannter Umsetzungsverordnung, müssen diese Gesellschaften in Italien einen Vertreter ernennen, welcher die entsprechenden Obliegenheiten wie Eintragung, jährliche Meldung usw. übernimmt. Derzeit gibt es in diesem Bereich noch keine spezialisierten Betriebe, die diesen Dienst anbieten. Laut Auskunft der Handelskammer von Bozen übernehmen einige Kollektivsysteme jedoch die genannten Obliegenheiten (z.B. Dataserv Italia Srl).

Die Eintragung in das RAEE Register erfolgt dann in jener Provinz, in welcher der Rechtsvertreter seinen Sitz hat. Die oben genannten Zahlungsverpflichtungen sind daher im Einzelfall unterschiedlich.

2) KLASSIFIZIERUNG ALS HERSTELLER VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN

Hersteller ist jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der im Sinne der vom G.v.D. Nr. 185 vom 22. Mai 1999 (und nachfolgende Abänderungen) vorgesehenen Fernkommunikationstechnik:

- 1) Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft;
- 2) Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, wobei der Vertreiber nicht als "Hersteller" anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Punkt 1) auf dem Gerät aufscheint (engl. dual brand);

3) als erstes Subjekt Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich in das **nationale** Gebiet **einführt**, auch mittels der vorgesehenen Fernkommunikationstechnik;

4) Elektro- und Elektronikgeräte herstellt, die ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt sind, nur für die von den Artikeln 4 (Produktplanung), 13 (Informationspflicht) und 14 (Nationales Register der zur Finanzierung der Abfälle von Elektro- und Elektronik-Altgeräten verpflichteten Subjekte) dieses Dekretes vorgesehenen Verpflichtungen.

Unter die Begriffsbestimmung des Herstellers fällt demnach nicht wer Geräte anderer Subjekte verkauft, die den Markennamen dieser Subjekte tragen: der einfache Vertreiber wird also nicht dem Hersteller gleichgestellt, wenn auf der Ware nicht sein Markenname aufscheint.

2.1) WER IST VERTREIBER VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN?

Vertreiber von Elektro- oder Elektronikgeräten ist jedes Subjekt, welches im Handelsregister der gebietszuständigen Handelskammer eingetragen ist und im Rahmen einer Handelstätigkeit ein Elektro- oder Elektronikgerät an den Endnutzer anbietet.

3) WELCHE PRODUKTE SIND VOM NEUEN GESETZ BETROFFEN? (QUELLE HANDELSKAMMER BOZEN)

Nachstehend eine Aufstellung der unter anderen vom Gesetz betroffenen Produkte:

1. Haushaltsgroßgeräte (mit Ausnahme der ortsfesten industriellen Großwerkzeuge):

- 1.1 Große Kühlgeräte
- 1.2 Kühlschränke
- 1.3 Gefriergeräte
- 1.4 Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
- 1.5 Waschmaschinen
- 1.6 Wäschetrockner
- 1.7 Geschirrspüler
- 1.8 Herde und Backöfen
- 1.9 Elektrische Kochplatten
- 1.10 Elektrische Heizplatten
- 1.11 Mikrowellengeräte
- 1.12 Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
- 1.13 Elektrische Heizgeräte
- 1.14 Elektrische Heizkörper
- 1.15 Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
- 1.16 Elektrische Ventilatoren
- 1.17 Klimatisierungsgeräte, so wie vom Dekret vom 2. Januar 2003 des Ministeriums für gewerbliche Tätigkeiten bestimmt worden sind
- 1.18 Andere Geräte für die Be- und Entlüftung.

2. Haushaltskleingeräte:

- 2.1 Staubsauger
- 2.2 Teppichkehrmaschinen
- 2.3 Sonstige Reinigungsgeräte
- 2.4 Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
- 2.5 Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
- 2.6 Toaster
- 2.7 Friteusen
- 2.8 Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
- 2.9 Elektrische Messer
- 2.10 Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
- 2.11 Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
- 2.13 Waagen

3. IT- und Telekommunikationsgeräte

- 3.1 Zentrale Datenverarbeitung:
 - 3.1.1 Großrechner
 - 3.1.2 Minicomputer
 - 3.1.3 Drucker
- 3.2 PC-Bereich:
 - 3.2.1 PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
 - 3.2.2 Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
 - 3.2.3 Notebooks
 - 3.2.4 Elektronische Notizbücher
 - 3.2.5 Drucker
 - 3.2.6 Kopiergeräte
 - 3.2.7 Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
 - 3.2.8 Taschen- und Tischrechner sowie sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
 - 3.2.9 Benutzerendgeräte und -systeme
 - 3.2.10 Faxgeräte
 - 3.2.11 Telexgeräte
 - 3.2.12 Telefone
 - 3.2.13 Münz- und Kartentelefone
 - 3.2.14 Schnurlose Telefone
 - 3.2.15 Mobiltelefone
 - 3.2.16 Anrufbeantworter sowie sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik:

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214

- 4.1 Radiogeräte
- 4.2 Fernsehgeräte
- 4.3 Videokameras
- 4.4 Videorekorder
- 4.5 Hi-Fi-Anlagen
- 4.6 Audio-Verstärker
- 4.7 Musikinstrumente
- 4.8 sowie sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper

- 5.1 Beleuchtungskörper
- 5.2 Leuchtstoffröhren
- 5.3 Kompaktleuchtstofflampen
- 5.4 Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen
- 5.5 Niederdruck-Natriumdampflampen

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge):

- 6.1 Bohrmaschinen
- 6.2 Sägen
- 6.3 Nähmaschinen
- 6.4 Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
- 6.5 Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
- 6.6 Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
- 6.7 Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
- 6.8 Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte:

- 7.1 Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
- 7.2 Videospielekonsolen
- 7.3 Videospiele
- 7.4 Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
- 7.5 Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
- 7.6 Geldspielautomaten

8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte):

- 8.1 Geräte für Strahlentherapie
- 8.2 Kardiologiegeräte
- 8.3 Dialysegeräte

8.4 Beatmungsgeräte

8.5 Nuklearmedizinische Geräte

8.6 Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik

8.7 Analysegeräte

8.8 Gefriergeräte

8.9 Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

9.1 Rauchmelder

9.2 Heizregler

9.3 Thermostate

9.4 Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor

9.5 Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgabegeräte:

10.1 Heißgetränkeautomaten einschließlich der Geräte für die automatische oder halbautomatische Herstellung und Ausgabe von Speisen und Getränken:

a) Heißgetränkeautomaten

b) Automaten für heiße oder kalte Getränke oder für Flaschen oder Dosen

c) für feste Produkte

10.2 Geldautomaten

10.3 Jegliche Geräte zur automatischen Ausgabe von Produkten, mit Ausnahme der vollständig mechanischen Geräte.

4) KENNZEICHNUNG GEMÄSS EN 50419

Alle Geräte die unter das RAEE-Gesetz fallen, müssen eine am Gerät angebrachte Kennzeichnung aufweisen. Diese stellt sich in Form eines durchgestrichenen Mülleimers (siehe Abbildung) dar. Die Bedienungsanleitung des Gerätes muss auf dieses Zeichen hinweisen und dessen Bedeutung erklären. Die Europäische Norm 50419 gibt die Maße des Symbols vor. In Italien ist laut Durchführungsverordnung der in der Norm vorgegebene schwarze Balken (auf

nebenstehender Abbildung nicht sichtbar) nicht vorgesehen und das Symbol muss mindestens 7 mm hoch sein.



Abb. EN 50419 - Symbol

5) ENTRICHTUNG UND WEITERBELASTUNG DES ÖKOBEITRAGES

Die Hersteller und Importeure sind verpflichtet für jedes Gerät, das in den Binnenmarkt, sprich nach Italien kommt, einen **Umweltbeitrag** (eco-contributo) an das Konsortium (Kollektivsystem) zu entrichten, welchem sie zu Beginn, wie

oben erwähnt, beigetreten sind. Die **Höhe** der Beiträge werden von den einzelnen Kollektivsystemen **selbst bestimmt und sind zudem je nach Produkt unterschiedlich**. Je nachdem was für Produkte man demnach verkauft und was für Leistungen man sich vom Kollektivsystem sonst noch erwartet (Übernahme Abwicklung der jährlichen Meldung an das RAEE-Register o.ä.) ist es sinnvoll, genau abzuwägen welchem Kollektivsystem man beitrifft. Der Hersteller oder Importeur bzw. der Wiederverkäufer ist dazu berechtigt, diesen Umwelteitrag dem jeweiligen Kunden weiterzuberechnen, womit die Kosten „so wie gewöhnlich“ dem Endkonsumenten angelastet werden. Die **Weiterberechnung** der Ökobeiträge kann explizit erfolgen, d.h. mit Angabe auf der Rechnung, oder auch indirekt im Kaufpreis des neuen Gerätes mit eingerechnet werden. Auf den Ökobeitrag darf jedoch kein Aufschlag berechnet werden. Der Beitrag unterliegt grundsätzlich der Mehrwertsteuer.

6) ENTSORGUNG DES ELEKTROSCHROTTS

Alle Gemeinden in Italien sind bekanntlich dazu verpflichtet worden, Sammelstellen für Elektroschrott bzw. sogenannte Recyclinghöfe einzurichten. Mit dem **Umweltbeitrag** werden die Kosten der Entsorgung ab den Recyclinghöfen **finanziert**. Endverbraucher und neuerdings **auch** die in den Gemeinden ansässigen **Betriebe**, können somit gleichermaßen Ihren Elektroschrott bei den Recyclinghöfen abliefern.

Die Lieferung des Elektroschrotts zum Recyclinghof unterliegt weiters nicht mehr den Abfallrichtlinien.

7) STRAFEN BEI NICHTBEACHTUNG

Sollten Sie in eine der zuvor genannten Kategorien fallen und **elektronische Geräte herstellen, oder aus anderen EU- und NICHT-EU Ländern importieren und in Italien verkaufen**, oder ihren Sitz nicht in Italien haben, aber mittels **Versandhandel Waren nach Italien versenden**, so müssen Sie die Eintragung in das Register vornehmen.

Die Strafen für die Missachtung der Vorschriften wie die Eintragung, die jährliche Informationspflicht, die Vermarktung von Produkten ohne Angabe dass diese separat zu entsorgen sind, usw. werden mit teils drakonischen Strafen von Euro **30.000,00 bis Euro 100.000,00** bedacht.

Ihr Beraterteam – aktualisiert im November 2009